

§10

(1) Der Direktor stellt sicher, daß die materiellen und finanziellen Fonds zweckmäßig und wirkungsvoll entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung und der Sparsamkeit zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben eingesetzt, die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen mit größter Effektivität genutzt sowie alle vorhandenen Reserven aufgedeckt und vollständig ausgeschöpft werden.

(2) Er ist für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen mit hohem Nutzeffekt verantwortlich.

)

§11

(1) Zur Verwirklichung der Aufgaben führt der Direktor regelmäßig Beratungen mit seinen Stellvertretern sowie den anderen Leitern durch, kontrolliert ihre Tätigkeit und nimmt von ihnen Rechenschaftslegungen entgegen. Er sichert, daß das Vertrauensverhältnis zu allen Mitarbeitern des Verantwortungsbereiches vertieft, ständig über die zu lösenden Aufgaben informiert, die Durchführung beraten sowie die Teilnahme der Mitarbeiter an der Leitung und Planung gefördert wird.

(2) Der Direktor ist den Stellvertretern, den anderen Leitern sowie allen Mitarbeitern des Meteorologischen Dienstes gegenüber weisungsberechtigt.

§12

(1) Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben stehen dem Direktor Stellvertreter zur Seite. Ihre Berufung erfolgt auf der Grundlage der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei getroffenen Festlegungen.

(2) Der Direktor bestimmt ihre Verantwortung, Rechte und Pflichten zur Lösung ständiger und zeitweiliger Aufgaben und legt die Vertretung im Falle seiner Abwesenheit fest.

§13

(1) Der Meteorologische Dienst gliedert sich in

- den unmittelbaren Leitungsbereich des Direktors,
- Dienststellen zur meteorologischen Beratung,
- Forschungsdienststellen und
- Dienststellen zur wissenschaftlich-technischen Versorgung.

(2) Die Leiter der Dienststellen sind dem Direktor unmittelbar unterstellt. Ihre Berufung erfolgt entsprechend den hierfür durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei getroffenen Festlegungen.

§14

(1) Die Stellvertreter des Direktors, die Leiter der Dienststellen sowie die anderen leitenden Mitarbeiter haben, ebenfalls von den gesamtstaatlichen Interessen ausgehend, aktiv sowie mit schöpferischer Initiative die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Rechtsvorschriften und die Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie des Direktors des Meteorologischen Dienstes durchzusetzen. Im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten haben sie die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und zur Entscheidung herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschlagen.

(2) Sie sind besonders verpflichtet,

- den Mitarbeitern das politische und fachliche Anliegen der zu lösenden Aufgaben bewußt zu machen und ihre Initiative und ihr Schöpfertum zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben zu fördern,
- die Masseninitiative in Form des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Kollektivbewegung, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie der Neuerer- und Rationalisatorbewegung durchzusetzen und zu fördern, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu sichern und vor allem die politische und fachliche Entwicklung der Frauen und Jugendlichen zu fördern.

§15

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stellvertreter des Direktors, der anderen Leiter und der Mitarbeiter, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise des Meteorologischen Dienstes werden im einzelnen in der Geschäftsordnung, den Arbeitsordnungen sowie in den Funktionsplänen geregelt.

Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§16

Der Meteorologische Dienst ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Potsdam.

§17

(1) Der Meteorologische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor kann auch andere Mitarbeiter mit der Vertretung des Meteorologischen Dienstes im Rechtsverkehr bevollmächtigen.

§18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Januar 1964 über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 15 S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1974

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

Anordnung Nr. 4* über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 18. Juli 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von den bekanntgegebenen Verwaltungsgebührentarifen wird der Tarif

HIII Verkehr mit Betäubungsmitteln**

aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 3 vom 20. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 73 S. 627)

** § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 9 vom 23. Dezember 1964 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 h des Gesetzblattes)